

Stand: 01.07.2025 09:19:36

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7193

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7193 vom 25.06.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2025 - [Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2025 - [Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. \(DEBYLT0183\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2025 - [Forstwirtschaftliche Vereinigung Unterfranken e.V. \(DEBYLT044A\)](#)



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

A) Problem

In Bayern existieren um die 1 000 altrechtliche Waldkörperschaften, die rund 26 000 ha bayerischer Waldfläche bewirtschaften. Der Schwerpunkt liegt in Unterfranken. Einige altrechtliche Waldkörperschaften sind nicht rechtlich handlungsfähig. Die altrechtlichen Waldkörperschaften und Waldbesitzerverbände fordern daher Lösungen, damit die altrechtlichen Waldkörperschaften wieder rechtlich handlungsfähig werden.

Die Rechtsform und Handlungsmöglichkeiten der altrechtlichen Waldkörperschaften richten sich ausschließlich nach „altem“ Landesrecht aus der Zeit vor 1900. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und dessen eigentums- und verbandsrechtliche Regelungen sind daher nicht anwendbar. Zu diesen in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften zählen in Bayern z. B. das preußische „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ von 1881, das Bambergische/Bayreuther/Ansbacher Landrecht, das Gemeine Recht, das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794, das Bayerische Forstgesetz von 1852 und verschiedene Forstordnungen aus dem 17. Jahrhundert. Oft ist jedoch unklar, welches Recht anzuwenden ist, da Unterlagen oder Satzungen, die hierzu Bestimmungen treffen, nicht vorhanden sind. Teils gab es hierzu von Anfang an keine schriftlichen Unterlagen, teils sind sie verloren gegangen und unauffindbar. Zwar hätten die altrechtlichen Waldkörperschaften grundsätzlich weitgehende Möglichkeiten, sich durch Erlass einer neuen Satzung an das heutige Recht angepasste Bestimmungen zu geben. Oftmals sind sie aber aus verschiedenen Gründen hierzu nicht in der Lage.

Drängendste Herausforderungen einzelner altrechtlicher Waldkörperschaften sind dabei unklare Mitgliederbestände und fehlende Regelungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie zur rechtssicheren Beschlussfassung. Diesbezügliche Defizite führen zur Handlungsunfähigkeit der betroffenen altrechtlichen Waldkörperschaften, aus der sie sich nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht selbst befreien können.

Die Handlungsunfähigkeit von altrechtlichen Waldkörperschaften hindert deren Mitglieder an der Realisierung ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte an Waldflächen.

B) Lösung

Zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der altrechtlichen Waldkörperschaften ist eine landesrechtliche Regelung erforderlich. Zur rechtsverbindlichen Klärung des Mitgliederbestands wird die Anwendung des amtsgerichtlichen Aufgebotsverfahrens ermöglicht. Ziel des Verfahrens ist der Ausschluss unbekannter bzw. nicht ermittelbarer Mitglieder. Falls das Verfahren auf Antrag der unteren Forstbehörde durchgeführt wird und keine Mitglieder ermittelbar sind, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft als aufgelöst und der Freistaat Bayern erhält ein Aneignungsrecht an den Waldflächen.

Zur Durchführung einer Mitgliederversammlung und rechtssicheren Beschlussfassung werden angelehnt an das Vereinsrecht Regelungen getroffen, die Anwendung finden, soweit keine speziellen Regelungen ermittelbar sind.

Durch dieses Gesetz werden den altrechtlichen Waldkörperschaften die notwendigen rechtlichen Instrumente für die Wiedererlangung ihrer Handlungsfähigkeit zur Verfügung gestellt. Somit können sich altrechtliche Waldkörperschaften eine Satzung geben

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

und u. a. Fragen der Ladung, der Beschlussfassung oder der Vertretung im Rechtsverkehr regeln. Zugleich wird die Autonomie der altrechtlichen Waldkörperschaften gewahrt, denn es werden nur Regelungen geschaffen, die im Einzelfall vorhandene Lücken schließen, welche eine altrechtliche Waldkörperschaft daran hindern, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Regelungen sind auf diesen Zweck beschränkt. Es sollen keine allgemeinen Regelungen geschaffen werden, von denen altrechtliche Waldkörperschaften lediglich abweichen oder die sie subsidiär anwenden können, sondern die altrechtlichen Waldkörperschaften können und sollen Fragen z. B. der Ladung, der Beschlussfassung oder der Vertretung im Rechtsverkehr selbst regeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Verwaltung keine Kosten. Lediglich durch die Antragsberechtigung der unteren Forstbehörden kann diesen in seltenen Ausnahmefällen ein geringfügiger Aufwand entstehen, der von den Amtsträgern selbst mit dem potenziellen Nutzen des Verfahrens im Einzelfall abgewogen werden kann.

Auch für die Bürger bzw. die altrechtlichen Waldkörperschaften entsteht nur ein Aufwand, wenn sie freiwillig die durch dieses Gesetz geschaffenen Möglichkeiten nutzen möchten, um ihre Eigentumsrechte durchzusetzen.

An den Amtsgerichten ist aufgrund der neuen Möglichkeit zur Beantragung eines Aufgebotsverfahrens ein gesteigerter Aufwand für dessen Durchführung zu erwarten, abhängig von der nicht prognostizierbaren Nachfrage der betroffenen Bürger bzw. altrechtlichen Waldkörperschaften. Da nur ein Teil der bestehenden ca. 1 000 altrechtlichen Waldkörperschaften durch einen unklaren Mitgliederbestand belastet ist und die Eigeninitiative der Betroffenen für die Beantragung und Durchführung des Verfahrens maßgeblich ist, ist nur ein geringer Zusatzaufwand für die Amtsgerichte zu erwarten. Kompensiert wird der Aufwand durch Gerichtsgebühren, die den privaten Antragstellern aufzuerlegen sind.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des vierten Teils und der Überschrift des Abschnitts I wird jeweils nach der Angabe „Organisation“ die Angabe „ , altrechtliche Waldkörperschaften“ angefügt.
2. Nach Art. 29 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Aufgebotsverfahren

(1) ¹Ein Mitglied einer altrechtlichen Waldkörperschaft kann im Aufgebotsverfahren gemäß den §§ 433 bis 441 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus der altrechtlichen Waldkörperschaft und von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten ausgeschlossen werden, wenn seine Identität oder sein Aufenthaltsort unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. ²Eine altrechtliche Waldkörperschaft ist ein Verband,

1. dessen Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind,
2. der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestand und
3. für den gemäß Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

(2) ¹Antragsberechtigt ist die altrechtliche Waldkörperschaft sowie jedes Mitglied. ²Antragsberechtigt ist auch die untere Forstbehörde, wenn kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaft bekannt ist oder die Durchführung des Aufgebotsverfahrens im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist. ³Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen. ⁴Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die altrechtliche Waldkörperschaft ihren Sitz hat, oder, sofern ein Sitz nicht ermittelbar ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überwiegend liegen.

(3) ¹Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der altrechtlichen Waldkörperschaft und sein Nutzungsrecht an den forstwirtschaftlichen Grundstücken wächst den übrigen Mitgliedern zu. ²Richtet sich der Ausschließungsbeschluss gegen das letzte verbliebene Mitglied, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft mit seiner Rechtskraft als aufgelöst. ³Die Nutzungsrechte an den forstwirtschaftlichen Grundstücken erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern. ⁵§ 46 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Art. 31

Errichtung einer Satzung durch eine altrechtliche
Waldkörperschaft

(1) ¹Bestehen für eine altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung oder lässt sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, so kann jedes Mitglied zu einer Mitgliederversammlung laden mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die mindestens

1. die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
2. die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie
3. die Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft

regeln soll. ²Für die Versammlung nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. ³Jedes Mitglied ist durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform und mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu laden, soweit seine Identität und Kontaktdaten mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. ⁴Ergänzend ist durch eine im Staatsanzeiger mit gleicher Frist vor dem Versammlungstermin zu veröffentliche Anzeige zu laden. ⁵Mit der fristgerechten Veröffentlichung der Anzeige gilt die Ladung gegenüber den nicht ermittelbaren Mitgliedern als bewirkt. ⁶In den Ladungen nach den Sätzen 3 und 4 ist auf die Regelung in Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit keine Regelungen über die Beschlussfassung bestehen oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen lässt, richtet sich die Beschlussfassung nach den Sätzen 2 bis 7. ²Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. ³Wird das Quorum nicht erreicht, findet nach frühestens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und zu der mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden ist. ⁴Eine zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 ist dabei nicht erforderlich, sofern in der Ladung nach Abs. 1 bereits auf den Termin der weiteren Mitgliederversammlung und auf den Verzicht auf eine erneute Ladung nach Abs. 1 Satz 4 hingewiesen wurde. ⁵Zu einem Beschluss, der eine Errichtung oder eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Bei der Abstimmung zur Errichtung oder Änderung einer Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁷Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestehende Waldkörperschaften werden, anders als die Waldgenossenschaften im Sinne des Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), regelmäßig als privatrechtliche Vereinigungen ehemaliger Forstberechtigter angesehen, denen als Gesamtheit die Waldgrundstücke zu gemeinsamem Eigentum überlassen wurden. Solche altrechtlichen Waldkörperschaften gehören zu den ähnlichen Verbänden im Sinne des Art. 164 EGBGB, für die die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben sind. Aus der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers im EGBGB, dass für diese „ähnlichen Verbände“ die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben und neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, ergibt sich die Konse-

quenz, dass betreffend die Rechtsverhältnisse dieser „ähnlichen Verbände“ die (bundesrechtlichen) Regelungen des Zivilrechts weder unmittelbar noch analog angewendet werden können. In der Praxis zeigt sich, dass solche altrechtlichen Waldkörperschaften teilweise handlungsunfähig geworden sind. Die Gründe dafür liegen vor allem in fehlender Kenntnis über den Mitgliederbestand und fehlenden Regelungen zur Ladung zu Mitgliederversammlungen sowie zu Beschlussfassungen. Beim Mitgliederbestand ist festzustellen, dass seit dem Jahr 1900 in über 120 Jahren mit zwei Weltkriegen und Auswanderungswellen oftmals nicht bekannt und auch nicht ermittelbar ist, wer Rechtsnachfolger eines ursprünglich berechtigten Mitglieds einer Waldkörperschaft nach altem Recht ist. Gelegentlich ist auch unbekannt, ob und ggf. welche Regelungen es insbesondere zu Ladungen und Beschlussfassungen gab. Oftmals enthalten bestehende Satzungen zwar entsprechende Hinweise (z. B. zur entsprechenden Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 37, 38 des Gemeindeedikts von 1818 oder anderer seinerzeit gültiger Regelungen). Satzungen bestehen aber nicht immer bzw. enthalten nicht immer Regelungen zu Ladung und Beschlussfassung. Dies kann dazu führen, dass die betroffenen Waldkörperschaften mangels Vorgaben zur Ladung und zur Beschlussfassung nicht in der Lage sind, rechtssicher Beschlüsse zu fassen. Ohne Kenntnis aller Mitglieder ergeben sich unüberwindbare Hindernisse für eine ordnungsgemäße Ladung und für (Mehrheits-)Beschlüsse. Die sich ergebende Handlungsunfähigkeit kann bislang auch nicht überwunden werden, da hierfür bestehende Möglichkeiten des (bundesrechtlichen) Zivilrechts nicht anwendbar sind. Auch eine analoge Anwendung scheidet aus, da es sich um keine planwidrige Regelungslücke handelt.

Um den betroffenen Waldkörperschaften ein rechtliches Instrumentarium zur Rückkehr in die Handlungsfähigkeit zu geben, bedarf es landesrechtlicher Regelungen. Mit der Einfügung von Vorschriften in das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) zur Anwendung der Vorschriften über das Aufgebotsverfahren und mit Regelungen zu Ladung und Beschlussfassung für Versammlungen mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die eine Handlungsfähigkeit sicherstellt, wird altrechtlichen Waldkörperschaften ein solcher Weg in die Handlungsfähigkeit ermöglicht.

Dabei wird die den altrechtlichen Waldkörperschaften bei der Einführung des BGB zugebilligte besondere Stellung mit Fortgeltung der bei Inkrafttreten des BGB bestehenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt gelassen und die Anwendbarkeit der jeweiligen Regelungen des Zivilrechts nur für die genannten Fälle eröffnet. Bei der Vornahme der vorgesehenen Änderungen kann erwartet werden, dass die bestehenden Körperschaften wieder in dem benötigten Umfang tätig werden können.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, damit der neue Regelungsgehalt betreffend die altrechtlichen Waldkörperschaften aus den Überschriften ersichtlich wird.

Zu Nr. 2 (Art. 30 und 31 BayWaldG)

1. Art. 30 BayWaldG

Mit der Regelung wird die Durchführung eines Aufgebotsverfahren gemäß §§ 433 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit dem Ziel des Ausschlusses von Mitgliedern ermöglicht.

Zu Art. 30 Abs. 1 BayWaldG

Abs. 1 Satz 1 grenzt dies dahingehend ein, dass nur der Ausschluss von Mitgliedern möglich ist, die tatsächlich unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Da § 927 BGB für altrechtliche Waldkörperschaften nicht anwendbar ist, kommt ein darauf gestütztes Aufgebotsverfahren nach § 442 FamFG nicht in Betracht. Die Zielrichtung der Regelung ist zudem eine andere, da nicht der Eigentümer zugunsten des Eigenbesitzers ausgeschlossen werden soll, sondern eine verbindliche Klärung des Mitgliederbestands einer altrechtlichen Waldkörperschaft angestrebt wird. Aufgrund des drohenden Rechtsverlustes muss dabei vorrangig mit zumutbarem Aufwand versucht

werden, alle Mitglieder zu ermitteln. Zumutbar wird es regelmäßig sein, dass Personen, die antragsberechtigt sein könnten, Einsicht ins Grundbuch und ggf. sonstige bei dem Grundbuchamt vorhandene Unterlagen insbesondere aus der Zeit der Anlegung der Grundbücher nehmen. Ein entsprechendes berechtigtes Interesse wird in der Regel vorliegen. Aufgrund des drohenden Rechtsverlustes darf auch in zeitlicher Hinsicht nicht vorschnell angenommen werden, dass Identität oder Aufenthalt nicht ermittelbar sind. Hierbei sind auch die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zumutbar kann es daher auch sein, eine gewisse Zeit zuzuwarten, etwa wenn die Kenntnis über den Aufenthalt erst kürzlich verloren gegangen ist. Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass die Vorschrift nur für die dort bestimmten altrechtlichen Waldkörperschaften gilt. Die Vorgabe nach Nr. 1, dass die Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind, bezieht sich insbesondere auf Eigentumsrechte bzw. eigentumsähnliche Rechte. Zur Bestimmung der Begrifflichkeiten können die Vorschriften des BGB mangels Anwendbarkeit nicht herangezogen werden. Nicht erfasst sind aber insbesondere bloße Forstrechte (d. h. Nutzungsrechte an fremden Grundstücken). Durch die in den Nrn. 2 und 3 geregelten Voraussetzungen, dass der Verband zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestand und für diesen gemäß Art. 164 EGBGB die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten, wird sichergestellt, dass die Regelungen nur solche Verbände betreffen, die tatsächlich nicht dem bundesrechtlichen Zivilrecht unterliegen.

Zu Art. 30 Abs. 2 BayWaldG

Antragsberechtigt soll nach Abs. 2 Satz 1 neben den altrechtlichen Waldkörperschaften selbst auch jedes Mitglied sein. Mitglieder können dabei insbesondere die Rechtsnachfolger früherer Mitglieder sein. Damit kann ein Aufgebotsverfahren auch dann initiiert werden, wenn die altrechtlichen Waldkörperschaften aufgrund Handlungsunfähigkeit dazu nicht in der Lage wären. Für besondere Ausnahmefälle besteht ein Antragsrecht auch für die untere Forstbehörde. Dieses Antragsrecht der Verwaltung ist keine gleichrangige Alternative zu einer Antragstellung durch die altrechtlichen Waldkörperschaften oder ein Mitglied. Eine Antragstellung durch die untere Forstbehörde im Auftrag eines Mitglieds ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen. Das Antragsrecht der unteren Forstbehörden dient nicht Interessen der altrechtlichen Waldkörperschaften, sondern öffentlichen Interessen. Die Vorschrift ist restriktiv zu verstehen. Dazu darf kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaften bekannt oder ermittelbar sein oder die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens muss im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sein. Der erste Anwendungsfall liegt vor, wenn zwar eine altrechtliche Waldkörperschaft besteht, aber kein Mitglied bekannt ist. Da Waldbesitzern auch Verpflichtungen im öffentlichen Interesse obliegen, besteht hier ein berechtigter Grund, über ein Aufgebotsverfahren Klarheit darüber zu gewinnen, ob und ggf. welche Mitglieder einer (z. B. im Grundbuch eingetragenen) altrechtlichen Waldkörperschaft existieren. Der zweite Anwendungsfall liegt vor, wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, dass die altrechtliche Waldkörperschaft als Waldbesitzer Verpflichtungen etwa zum Waldschutz oder zur Verkehrssicherung erfüllt, sie diesen Verpflichtungen aber nicht nachkommt und dies auch durch entsprechende Anordnungen der Forstbehörden nicht durchgesetzt werden kann, z. B. wenn ein Mitglied bekannt, aber sein Aufenthaltsort nicht ermittelbar ist oder wenn keine rechts- und handlungsfähige Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft ermittelbar ist.

Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch bei Antragstellung durch untere Forstbehörden.

Bei der Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen kann auf alle Beweismittel des Freibeweises zurückgegriffen werden. Zur Glaubhaftmachung negativer Tatsachen kann insbesondere auch das Mittel der Versicherung an Eides statt geeignet sein.

Abs. 2 Satz 4 trifft Regelungen zur Zuständigkeit.

Zu Art. 30 Abs. 3 BayWaldG

Abs. 3 regelt die Rechtsfolgen des Ausschließungsbeschlusses. Satz 1 betrifft dabei den Fall, dass ein einzelnes Mitglied ausgeschlossen wird, die altrechtliche Waldkörperschaft aber fortbesteht. Gemäß den Sätzen 2 bis 4 ist unter den dort geregelten Voraussetzungen die altrechtliche Waldkörperschaft aufgelöst und ihr Vermögen geht im

Wege der Universalsukzession auf den Fiskus über. Dies betrifft nur die Auflösung als Folge eines Aufgebotsverfahrens. Soweit sich außerhalb eines Aufgebotsverfahrens z. B. aus dem für die jeweilige altrechtliche Waldkörperschaft geltenden alten Recht oder Bestimmungen der Satzung einer altrechtlichen Waldkörperschaft Regelungen zur Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft und zur Rechtsnachfolge in das Vermögen der altrechtlichen Waldkörperschaft ergeben, bleiben diese Regelungen unberührt.

2. Art. 31 BayWaldG

Art. 31 BayWaldG enthält Regelungen für Ladungen und Beschlussfassungen, die für Mitgliederversammlungen mit dem Ziel des Erlasses oder der Änderung einer Satzung herangezogen werden können. Diese Regelungen sind nur anwendbar, wenn und soweit keine diesbezüglichen Satzungsregelungen bestehen.

Zu Art. 31 Abs. 1 BayWaldG

Abs. 1 enthält Regelungen zur Ladung für eine Mitgliederversammlung. Diese gelten nur dann, wenn und soweit es entweder für die altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung gibt oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht eindeutig feststellen lässt. Weiter gelten diese Regelungen nur für Versammlungen, deren Zweck es ist, eine Satzung zu erlassen oder zu ändern, die bestimmte Mindestregelungen enthalten soll. Ziel ist es, dass die altrechtliche Waldkörperschaft in die Lage versetzt wird, über eine Satzung die für ihre Handlungsfähigkeit notwendigen Regelungen selbst zu schaffen. Die Regelungen im BayWaldG sollen nicht dazu dienen, entsprechende Festlegungen durch die altrechtlichen Waldkörperschaften zu ersetzen, sondern nur eine aufgrund Fehlens eigener Festlegungen durch die altrechtlichen Waldkörperschaften bestehende Handlungsunfähigkeit zu überbrücken.

Nach Satz 3 sind dabei sämtliche Mitglieder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform zu laden, deren Identität und Kontaktdaten unter zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Bestehen Unklarheiten über den Mitgliederbestand, so ist es insbesondere zumutbar, über ein Aufgebotsverfahren nach Art. 30 eine verbindliche Klärung herbeizuführen.

Die Ladung setzt Textform voraus. Damit sind grundsätzlich alle Formen möglich, die die Voraussetzungen des § 126b BGB erfüllen. Weiterhin ist vorgesehen, dass eine unmittelbare Benachrichtigung erfolgt, also eine Benachrichtigung, die eine aktive Mitwirkung des Mitglieds entbehrlich macht (Post, Fax, E-Mail etc.). Damit wird sichergestellt, dass das Mitglied nicht im Unklaren darüber gelassen wird, welche eigene Mitwirkung geboten sei, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen, sondern dass es vielmehr untätig bleiben und abwarten kann, weil es unmittelbar und direkt benachrichtigt wird. Die Verpflichtung zur unmittelbaren Benachrichtigung in Textform besteht gegenüber denjenigen Mitgliedern, von denen Identität und Kontaktdaten bekannt sind bzw. mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Zu den Kontaktdaten gehören insbesondere eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es ermöglichen, unmittelbar mit dem Mitglied in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer.

Es sind zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die für eine unmittelbare Benachrichtigung erforderlichen Informationen zu erlangen. Das Maß der Zumutbarkeit bestimmt sich nach dem Einzelfall. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ohne eine unmittelbare Benachrichtigung Mitglieder aktiv tätig werden müssten, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen, dazu aber regelmäßig keinen Anlass haben werden. Die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nach Art. 30 wird in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht zumutbar sein, kann aber anderweitig z. B. zur Bestimmung des Quorums notwendig sein.

Selbst nach Unternehmen zumutbarer Anstrengungen ist es nicht ausgeschlossen, dass man von der Existenz von Mitgliedern zwar weiß, aber nicht ausreichend personenbezogene Daten vorliegen, um ihre Identität feststellen zu können, und die Mitglieder nicht über eine postalische Anschrift, über eine E-Mail-Adresse oder sonst erreichbar sind. Über die zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 mittels Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird sichergestellt, dass diese grundsätzlich die Möglichkeit der Kennt-

nisnahme von der Ladung erhalten. Zusätzliche Veröffentlichungen der Ladung in weiteren Medien wie Tageszeitungen, örtlichen Amtsblättern etc. sind möglich und sinnvoll, müssen aber nicht verpflichtend durch Gesetz vorgegeben werden.

Über die Regelung in Satz 6 wird sichergestellt, dass allen geladenen Mitgliedern bewusst ist, dass für die bei Nichterreichen des Quorums vorgesehenen weiteren Mitgliederversammlungen kein Quorum mehr erforderlich sein wird.

Zu Art. 31 Abs. 2 BayWaldG

Für die Regelungen zur Beschlussfassung nach Abs. 2 gilt ebenso, dass sie nur zur Überbrückung und Behebung einer ansonsten bestehenden Handlungsunfähigkeit dienen. Die altrechtlichen Waldkörperschaften dürfen und sollen ihre Angelegenheiten grundsätzlich selbst regeln.

Die Beschlussfähigkeit setzt dabei eine ordnungsgemäße Ladung sowie die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Sofern die Gesamtzahl an Mitgliedern nicht bekannt ist, muss sie ggf. durch ein Aufgebotsverfahren nach Art. 30 BayWaldG geklärt werden. Ordnungsgemäße Ladung bedeutet für Mitglieder, deren Identität und Kontaktdaten bekannt sind, die fristgerechte unmittelbare Benachrichtigung in Textform gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 3. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder genügt die fristgerechte Ladung durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4. Der öffentlichen Ladung kommt insoweit eine Auffangfunktion zu. Ungeachtet der öffentlichen Ladung muss auch für Mitglieder, deren Identität und Kontaktdaten bekannt sind, in jedem Fall auch die Ladung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß erfolgt sein. Zwar wirkt die öffentliche Ladung auch ihnen gegenüber. Eine Kenntnisnahme von einer öffentlichen Ladung erfordert von Mitgliedern aber ein aktives Tätigwerden durch Lektüre des Staatsanzeigers, zu dem diese regelmäßig keinen Anlass haben.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, bei der kein Quorum zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist, wenn darauf in der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Für die Ladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von zwei Wochen. Außerdem ist hierfür keine zusätzliche Ladung über Veröffentlichung im Staatsanzeiger erforderlich, wenn hierauf und auf den konkreten Termin der weiteren Mitgliederversammlung in der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Grund ist, dass dann alle Geladenen die Möglichkeit hatten, entsprechende Kontaktmöglichkeiten für eine persönliche Ladung zu übermitteln. Soweit ein Verzicht auf eine zusätzliche Ladung über Veröffentlichung im Staatsanzeiger für die weitere Mitgliederversammlung nicht erfolgt, muss auch für diese eine angemessene Ladungsfrist eingehalten werden.

Satz 6 sieht ein Kopfstimmrecht vor. Dies gilt nur dann, wenn nichts anderes geregelt ist.

Mit der Regelung in Satz 7 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass über entsprechende Vollmacht eine Vertretung in der Mitgliederversammlung möglich ist.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Von: Christine Kadow
<Generalsekretaer@BayerischerBauernVerband.de>
An: Amtschef, Büro (STMELF)
<Amtschef.Buero@stmelf.bayern.de>
Gesendet am: 22.05.2025 12:20:12
Betreff: Verbandsanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung
des Bayerischen Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anhang erhalten Sie unsere Anmerkungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes.

Wir bitten um Weiterleitung an Herrn Amtschef Bittlmayer.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Kadow
Büro Generalsekretär

Bayerischer Bauernverband
Generalsekretariat
Max-Joseph-Straße 9 - 80333 München
Tel. (0 89) 5 58 73-2 05 - Fax (0 89) 5 58 73-5 05
<mailto:generalsekretaer@BayerischerBauernVerband.de>
<http://www.BayerischerBauernVerband.de>



Exklusiv informiert - Informationsdienste online bestellen
<http://www.BayerischerBauernVerband.de/Newsletter>
<http://www.BayerischerBauernVerband.de/BauernInfos>



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Herr Ministerialdirektor
Hubert Bittlmayer
Ludwigstraße 2
80539 München

Datum: 22.05.2025

Per Mail: amtschef.buero@stmelf.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Z6-7711-1/233 vom 17.04.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Verbandsanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Sehr geehrter Herr Bittlmayer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Anmerkungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit altrechtlicher Waldkörperschaften haben wir folgende Anmerkungen:

Der Bayerische Bauernverband begrüßt den Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse der altrechtlichen Waldkörperschaften. Die Gesetzesänderung eröffnet diesen die Möglichkeit, ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Dies ist angesichts der großen Herausforderungen des Waldschutzes und Waldumbaus im Zeichen des Klimawandels dringend erforderlich, um die Wälder dauerhaft zu erhalten und den wertvollen Rohstoff Holz nachhaltig nutzen zu können.

Den mindestens 1000 altrechtlichen Waldkörperschaften mit über 26.000 ha Waldfläche muss das rechtliche Handwerkszeug zur Verfügung gestellt werden, um ihre rechtlich komplexe Situation auf die heute gültigen rechtlichen Grundlagen (v.a. BGB) unter umfassender Beachtung der Eigentumsrechte anpassen zu können.

.../2

Damit die Gesetzesänderung ihre gewünschte Wirkung möglichst weitgehend erreichen kann, wird es nach deren Inkrafttreten erforderlich sein, dass Staatsregierung und Forstverwaltung die altrechtlichen Waldkörperschaften und ihre Mitglieder bei der Durchführung der notwendigen formellen und praktischen Schritte bspw. mit ministeriellen Schreiben und Informationen (Merkblätter, Checklisten etc.) unterstützen. Darüber hinaus sind besondere Informationsmaßnahmen seitens der unteren Forstbehörden angeraten, unter Einbindung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen und der den Grundbesitz vertretenden Verbände. Der Bayerische Bauernverband bietet hier seine Mitwirkung an. Darüber hinaus erachten wir eine Evaluierung drei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung für sinnvoll.

Zu Gesetzentwurf Art. 30 Aufgebotsverfahren

Die Handlungsfähigkeit vieler altrechtlichen Waldkörperschaften ist oftmals eingeschränkt (v.a. Beschlussfassung), weil aktuell nicht alle Mitglieder erreichbar sind oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist. Die Gesetzesänderung ermöglicht nun mit Hilfe des Aufgebotsverfahrens eine rechtssichere Klärung der Mitgliedschaften und damit deren Rechte. Dieser für die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit zentrale Schritt wird begrüßt.

Die im **Art. 30 Abs. 2** vorgesehene Antragsberechtigung der altrechtlichen Waldkörperschaften, jedes Mitglieds der altrechtlichen Waldkörperschaften sowie der unteren Forstbehörde erachten wir für sachgerecht. Eine Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten halten wir für nicht erforderlich und nicht zielführend.

Auch die Antragsberechtigung der unteren Forstbehörde ist sinnvoll, weil damit ggf. Grundstücke, die aufgrund nicht mehr zu ermittelnder Mitglieder quasi herrenlos sind, wieder in eine geregelte, ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung überführt werden können.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen gegenüber dem für das Aufgebotsverfahren zuständigen Amtsgericht ist unseres Erachtens sachgerecht. Die nach den allgemeinen zivilrechtlichen Beweisregeln mit Frei- und Strengbeweis bestehenden Handlungsmöglichkeiten ermöglichen es dem Amtsgericht, das Ermessen entsprechend auszuüben.

Die im **Art. 30 Abs. 3** formulierten Folgen eines rechtskräftigen Ausschließungsbeschlusses sind sehr schwerwiegend und endgültig. Zum Schutz der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte sind an den Ausschließungsbeschluss hohe Anforderungen zu stellen. Das im Gesetzentwurf formulierte Aufgebotsverfahren mit den dazugehörigen Schritten ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Wahrung der Eigentumsrechte einerseits und der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der altrechtlichen Waldkörperschaften andererseits. Zu diesen Verfahrensschritten zählt insbesondere die geforderte Glaubhaftmachung der Antragsgründe, insbesondere dass die Identität des Mitglieds unbekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar war.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung, wonach mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft automatisch deren Vermögen an den Freistaat Bayern fällt, bitten wir jedoch nochmals eingehend zu hinterfragen. Schließlich stammen die Rechte der altrechtlichen Waldkörperschaften historisch gesehen aus verschiedensten Rechtsverhältnissen. So wäre zu prüfen, ob die Rechte nicht den Kommunen zuzuweisen wären, in denen die altrechtlichen Waldkörperschaften belegen sind. Allerdings sollte die Zuweisung unter den Vorbehalt die Annahme durch die Kommune gestellt werden.

Zu Gesetzentwurf Art. 31 Errichtung einer Satzung durch eine altrechtliche Waldkörperschaft

Das im Gesetzentwurf standardisierte, detaillierte Verfahren über das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung durch ein Mitglied erachten wir für sachgerecht. Dies gilt ebenso für die formulierten Mindestanforderungen an eine zu errichtende Satzung. Darauf aufbauend können die altrechtlichen Waldkörperschaften ergänzende individuelle Satzungsregelungen treffen.

Neben der Veröffentlichung der Einladung als Anzeige im Staatsanzeiger erachten wir es jedoch mit Blick auf die hohen Anforderungen, die bei Eingriffen in das Eigentumsrecht zu stellen sind, für erforderlich, dass die Einladung zusätzlich im Amtsblatt der belegenden Gemeinde und ggf. der angrenzenden Gebietskörperschaften mit Bezug zur altrechtlichen Waldkörperschaft veröffentlicht wird. Denn die Hauptbetroffenheit der (potenziellen) Mitglieder altrechtlicher Waldkörperschaften wird dort sein, wo sie belegen ist. Zudem zeigen die Praxiserfahrungen, dass die Amtsblätter der Gemeinde bei den Bürgern im Allgemeinen eine hohe Aufmerksamkeit erfahren.

Die im **Art. 31 Abs. 2** des Gesetzentwurfes formulierten Regelungen über die Beschlussfassung sind klar und zielgerichtet und erleichtern damit den Akteuren ein rechtssicheres Vorgehen. Die Regelungen sind unseres Erachtens praxisgerecht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carl von Butler
Generalsekretär

Von: Hans Ludwig Körner <koerner@bayer-waldbesitzerverband.de>
An: Poststelle (StMELF) <Poststelle@stmelf.bayern.de>
Gesendet am: 23.05.2025 08:07:46
Betreff: Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage senden wir unsere Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ludwig Körner
Geschäftsführer

Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Max-Joseph-Str. 7, Rgb.
80333 München

Tel.: 089 – 5390 668-15
Fax: 089 – 5390 668-29
Mobil: 01525 - 367 51 98

koerner@bayer-waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de





BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Herr Ministerialdirektor
Hubert Bittlmayer
Ludwigstr. 2
80539 München
Per Mail: poststelle@stmelf.bayern.de

22. Mai 2025

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Bittlmayer,

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat mit Schreiben vom 17.04.2025 die Verbände zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes aufgefordert.

Gemäß Ihrer Aufforderung teilen wir mit, dass der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. unter der Registrierungsnummer *DEBYLT0183* in das Lobbyregister beim Bayerischen Landtag eingetragen ist.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vom 17.04.2024 wie folgt Stellung.

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Vorbemerkung

Der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Die Initiativen und Bemühungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der altrechtlichen Waldkörperschaften, – im Weiteren arK - um diese in der heutigen Zeit handlungsfähig zu halten, kommt somit nach annähernd 15 Jahren zu einem Abschluss. Entsprechende Vorhaben wurden bereits im Jahr 2010 initiiert und manifestierten sich im Jahr 2018 in einer Petition zunächst an den Bayerischen Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten sowie in der Folge an den Bayerischen Landtag. Im Mai 2021 überwies der Bayerische Landtag die Petition zur Würdigung an die Bayerische Staatsregierung. Gemeinsam mit den Verbänden wurde in den Folgejahren die Thematik aufgearbeitet. Nach verschiedenen Workshops und Abstimmungen zwischen verschiedenen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung liegt nunmehr dieser Gesetzentwurf vor. Aus Sicht des Bayerischen Waldbesitzerverbandes wird so die Möglichkeit geschaffen, die altrechtlichen Waldkörperschaften wieder handlungsfähig zu machen. Dies ist erforderlich, da die bayernweit mindestens 1.000 Waldkörperschaften mit einer bislang angenommenen Fläche von 26.000 Hektar Waldfläche einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zum Umbau unserer Wälder leisten und den wertvollen Rohstoff Holz zur Verfügung stellen. Auf diese engagierten Waldbesitzer kann nicht verzichtet werden.

Insbesondere den aktiven und engagierten arK muss das notwendige rechtliche Handwerkszeug bereitgestellt werden, um weiter aktiv sein zu können.

Inaktive arK erhalten die Gelegenheit zur Revitalisierung oder werden alternativ aufgelöst.

Dabei ist auch der Eigentumsgedanke wesentlich. So handelt es sich um bestehende Rechte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum 1. Januar 1900. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird somit eine seit 125 Jahren bestehende Lücke geschlossen.

Mit Inkrafttreten der Regelungen im Bayerischen Waldgesetz wird es weiter erforderlich sein, seitens der Staatsregierung und der Forstverwaltung diese neuen Regelungen zu unterstützen und umzusetzen. So wird es notwendig sein, mit ministeriellen Schreiben, Handreichungen oder Schwerpunkt-Ämtern effiziente Hilfestellung zu etablieren, um seitens von Justiz und Verwaltung die neuen und notwendigen Schritte erfolgreich umzusetzen.

§ 1 – Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Zu Art. 30-E Aufgebotsverfahren

Bei einer Vielzahl von arK sind aktuell nicht alle Mitglieder erreichbar oder ihr Aufenthaltsort ist unbekannt. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit, insbesondere bei der Beschlussfassung, massiv ein. Im Wege des Aufgebotsverfahrens soll mit der Gesetzesänderung eine Klärung der Mitgliedschaften erreicht werden. Das ist zu begrüßen.

Zu Artikel 30 Abs. 1 – E Ausschluss von Mitgliedern aus der Körperschaft und der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Ein Ausschluss erfordert bereits schon aus Eigentums-, also Grundrechtsgründen, hohe Voraussetzungen. Der vorliegende Gesetzentwurf bzw. die Regelung zum Aufgebotsverfahren

verfolgt den Zweck, letztendlich einen Ausschluss zu erreichen. Das Spannungsfeld zwischen der Position des geschützten Eigentums und der Handlungsfähigkeit ist offensichtlich. Nach einer Güterabwägung trifft der Gesetzgeber vorliegend zu Recht die Entscheidung, im Rahmen eines Aufgebotsverfahrens Mitglieder und deren Rechte ausschließen zu können. Dies soll dann möglich sein, wenn die Identität des Mitglieds unbekannt ist oder nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. Folgerichtig ist die Begründung dieses Antrags auch nur glaubhaft zu machen und nicht streng zu beweisen. Zu berücksichtigen sein werden in der Gesamtschau die bisherigen Bemühungen des Antragstellers um die nach Identität oder Aufenthalt unbekanntem Mitglieder zu ermitteln.

Zu Art. 30 Abs. 2 – E - Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung für Mitglieder, die arK selbst sowie die untere Forstbehörde ist sachgerecht. Nur so kann eine umfassende Rechtsbereinigung im Gebiet der arK erreicht werden.

Offen bleibt allerdings die rechtliche Stellung bzw. Antragsberechtigung von häufig anzutreffenden Erbgemeinschaften, deren Mitglieder anteilig an arK beteiligt sind. Wir regen an, das Aufgebotsverfahren auch für Mitglieder einer Erbgemeinschaft nach dem Rechtsgedanken aus § 2042 BGB zu öffnen bzw. dies zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Bei in der Folge Ausschluss von Anteilern sollte deren Anteil dann den übrigen Mitgliedern bzw. Miterben zufallen.

Auch die Antragsberechtigung für die untere Forstbehörde ist sinnvoll. Damit kann in dem Fall, dass keine Mitglieder mehr bekannt sind oder die Körperschaft durch Inaktivität nicht mehr handelt, Klarheit geschaffen werden. Dies ist insbesondere aus Waldschutzgründen geboten. Quasi herrenlose Waldgrundstücke können so wieder einer geregelten Bewirtschaftung und Betreuung zugeführt werden. Dies ist insbesondere in Zeiten erhöhter Kalamitäten sinnvoll. Von derart verlassenen und unbetreuten Flächen können intensive Schadensverursachungen im Wald ausgehen. Durch die Zuweisung nach dem Aufgebotsverfahren an einen neuen Berechtigten, wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Fläche wieder ermöglicht. Zudem wird die arK handlungsfähig, da ihre Entscheidungen nicht unter dem Vorbehalt eines Widerspruches gegen Maßnahmen aufgrund fehlender oder mangelnder Beteiligung der Berechtigten steht. Der Mitgliederstand wird insofern bereinigt.

Art. 30 Abs. 2 - E: Glaubhaftmachung

Die vorgesehene Glaubhaftmachung der mangelnden Kenntnis von Identität und Aufenthaltsort der auszuschließenden Mitgliedern ist ein geeignetes Kriterium als Grundlage einer (Ermessens-)entscheidung der Antragsstelle. Sie wird nach den allgemeinen zivilrechtlichen Beweisregeln mit Frei- und Strengbeweis erfolgen. Es bleibt dem Rechtspfleger beim Amtsgericht überlassen, das Ermessen entsprechend auszuüben.

Die Zuweisung an die Amtsgerichte erfolgt aus der Struktur des Aufgebotsverfahrens. Richtig ist dabei die Alternative des Sitzes der arK bzw. ihrer Belegenheit. Damit sollten keine Lücken bzgl. des Aufgebotsverfahrens bestehen bleiben.

Artikel 30 Abs. 3 - E: Rechtsfolge Ausschluß

Als Rechtsfolge des bestandskräftigen Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der arK. Sein Nutzungsrecht wächst den übrigen Mitgliedern zu.

Mit Ausschließung des letzten Mitglieds gilt die arK mit Rechtskraft des Beschlusses als aufgelöst.

Allerdings sehen wir den Vermögensanfall beim Freistaat Bayern in Folge der Auflösung der arK kritisch, Artikel 30 Abs. 3, S. 4 - E. Denn historisch sind die Rechte der arK eben nicht vom Staat verliehen bzw. gegeben worden. Sie stammen aus vielfältigen landesherrlichen Rechtsverhältnissen wie solchen der Kirchen (Bistümer), Schenkungen oder Gewährungen aus den Bereichen der Reichsritterschaft, der Herzogtümer oder freien Reichsstädte. Sie sind eben Altrechtlich. Ihr Herkommen ist damit mannigfaltig. Es ist fraglich, ob es sachgerecht ist ihr Vermögen, welches aus Nutzungsrechten an Grundbesitz oder auch ev. aus finanziellen Vermögenspositionen bestehen kann, uneingeschränkt dem Freistaat zuzuweisen. Mithin eine neuzeitliche, nachkonstitutionelle Vermögenszuweisung gleichsam aus dem „neuen Recht“ vorzunehmen. Zu prüfen wäre, ob nicht diese Rechte z.B. denjenigen Kommunen zugestanden werden müssen, in denen die arK mit ihren Rechten belegen sind.

Eine solche Zuweisung an die Kommunen sollte allerdings unter den Vorbehalt der Annahme gestellt werden. Zu denken wäre an eine Regelung entsprechend dem zivilrechtlichen oder dem naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht. Die Zuweisung an den Freistaat Bayern sollte die letzte Stufe sein, um herrenlose Rechte an Grundstücken wieder dem Rechtsverkehr zugänglich zu machen.

Zu Art. 31 - E Errichtung einer Satzung durch eine altrechtliche Waldkörperschaft

Artikel 31 regelt die Errichtung einer Satzung durch eine arK. Ein solches Verfahren ist erforderlich, um mit der Ergänzung oder Schaffung satzungsrechtlicher Grundlagen die arK wieder handlungsfähig zu machen. Oftmals ist eine solche Satzung nicht mehr vorhanden oder entspricht nicht den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs.

Das standardisierte, detaillierte Verfahren über das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung durch ein Mitglied ist zu begrüßen.

Die Mindestanforderungen an eine zu errichtende Satzung wie die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von

Mitgliedern sowie die Vertretung der arK sind ausreichend, um eine angemessene Satzung schaffen zu können.

Dass die Benachrichtigung in Textform erfolgen kann, entspricht den Anforderungen des modernen Rechtsverkehrs.

Die Veröffentlichung der Einladung als Anzeige im Staatsanzeiger ist allerdings nicht ausreichend. Zwar kann jeder Betroffene auf diese Veröffentlichung im Staatsanzeiger verwiesen werden, der Gesetzgeber sich mithin freizeichnen. Aus dem Eigentumsgedanken und zur Abschöpfung des ev. letzten vor Ort vorhandenen Wissens zu Belangen der arK regen wir an, die Benachrichtigung ebenfalls im Amtsblatt der belegenden Gemeinde oder einer weiteren/anderen Gebietskörperschaft mit Bezug zur arK zu veröffentlichen. Rechte an der arK bestehen vor Ort. Die Einsicht in den Staatsanzeiger liegt daher eher fern. Folgerichtig sollte aus Subsidiaritätsgründen die Benachrichtigung ebenfalls auf der untersten Ebene erfolgen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung und dem Eigentumsgedanken.

Artikel 31 Abs. 2 - E: Regelungen über die Beschlußfassung

Die detaillierte Vorgabe von Regelungen über die Beschlußfassung ist zu begrüßen. Der Gesetzentwurf stellt klar, dass diese Regelungen nur dann greifen, wenn die arK über keine entsprechende Regelungen verfügt oder deren Inhalt trotz zumutbarer Anstrengungen nicht festgestellt werden kann. Dies würdigt die anzunehmenden altrechtlichen Vorgaben zur Beschlussfassung und eröffnet den Weg, falls diese Regelungen eben nicht bestehen, zu einem neuen Konstitut. Überdies schafft ein detailliertes Verfahren Rechtssicherheit und ist anwenderfreundlich.

Artikel 31 Abs.z 2, Satz 1 am a.E – E:

Zur Klarstellung von Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 regen wir an, am Ende von Satz 1 noch das Wort „folgenden“ einzufügen. So wird deutlich, dass die Sätze 2 bis 7 des Artikel 31 Abs. 2 gemeint sind. Dies macht das Erfassen des Sinns und Zwecks dieser Regelung einfacher. Die Formulierung sollte deshalb lauten wie folgt:

*... richtet sich die Beschlussfassung nach den **folgenden** Sätzen 2 bis 7...*

Artikel 31 Abs. 2 Satz 2-5 - E:

Ebenso zu begrüßen ist die stufenweise Absenkung der Anforderungen an das notwendige Quorum der Beschlussfassung. Zunächst ist für eine Beschlussfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum verfehlt, ist die Versammlung frühestens nach vier Wochen und einer Ladungsfrist von zwei Wochen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Hinweis auf bzw. die Ladung zur Folgeversammlung mit der ersten Einladung, Art. 31 abs. 2 S. 4 - E, ist pragmatisch. Dies verhindert das zum Erliegenkommen der Initiative zur Schaffung einer Satzung und zur Erlangung der Handlungsfähigkeit.

Ob der Bedeutung der Errichtung oder Änderung einer Satzung ist ein Quorum von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sachgerecht.

Artikel 31 Absatz 2 Satz 6 - E: Wahlgleichheit

Nach dieser Vorschrift steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Etwaige unterschiedlich zu bemessende Anteile werden nicht berücksichtigt. Dies erscheint als eine nachvollziehbare und gerechte sowie angemessene Vorgabe für die Beschlußfassung bzgl. einer Satzung.

Artikel 31 Absatz 2 Satz 7 - E: Bevollmächtigung des Vertreters

Die Regelung über die Bevollmächtigung eines Vertreters in der Mitgliederversammlung ist richtig und führt zu einem praktikablen Vorgehen und ebensolchen Ergebnissen.

Schlussbemerkung:

Spätestens mit Inkrafttreten der Art. 30 und 31 BayWaldG sollten die neuen Regelungen umfangreich und ausführlich den Betroffenen zur Kenntnis gebracht werden. Zu denken ist an besondere Informationsmaßnahmen seitens der unteren Forstbehörden. Ebenso sollten die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen und die den Grundbesitz vertretenden Verbände in eine solche Informations- und Kommunikationskampagne eingebunden werden. Ziel sollte es sein, flächendeckend die arK zu erreichen.

Ebenso sollte drei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, eine Evaluierung der Art. 30 und 31 BayWaldG vorgenommen werden. Aus diesem Anlaß ist zu prüfen, inwieweit arK z.B. rechtlich so ausgestaltet werden können, dass sie Fusionen mit anderen arK eingehen können. Zudem ist zu prüfen, inwieweit das Institut gemeinschaftlicher Nutzungsbeziehung geeignet ist, aufgrund von Kalamitäten devastierte Flächen wieder in eine geordnete Bewirtschaftung aus Gründen des Walderhalts und Waldumbaus zu überführen.

Hans Ludwig Körner
Geschäftsführer

Von: Alexander Bergmann <alexander.bergmann@vgemhofheim.bayern.de>
An: Poststelle (StMELF) <Poststelle@stmelf.bayern.de>
CC: FV Unterfranken <info@fvunterfranken.de>
Gesendet am: 21.05.2025 14:23:40
Betreff: Verbandsanhörung Bay. Waldgesetz zu Altrechtlichen Körperschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Unterfranken e.V. zu o.g. Angelegenheit.

Freundliche Grüße

Alexander Bergmann

1.Vorsitzender
Forstwirtschaftliche Vereinigung Unterfranken
Landgerichtsstraße 12- 97461 Hofheim
Telefon: 09523 5033820
Handy: +49175/5238344
mailto:info@fvunterfranken.de
<http://www.fvunterfranken.de>

1.Bürgermeister Stadt Hofheim i.UFr.
Marktplatz 1, 97461 Hofheim i.UFr.
Tel.: 09523 50337-0
Fax: 09523 50337-28
eMail: alexander.bergmann@stadt-hofheim.de
Internet: www.stadt-hofheim.de

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Herr Ministerialdirektor

Hubert Bittlmayer

Ludwigstr. 2

80539 München

Per Mail: poststelle@stmelf.bayern.de

Geschäftsführerin

Birgitt Ulrich

Telefon

09523/50338-20

Telefax

09523/50338-29

E-Mail

info@fvunterfranken.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Hofheim, den

FVU - ul

21.05.2025

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Bittlmayer,

das Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat mit Schreiben vom 17.04.2025 die Verbände zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes aufgefordert.

Gemäß Ihrer Aufforderung teilen wir mit, dass die Forstwirtschaftliche Vereinigung Unterfranken e.V. unter der Registrierungsnummer *DEBYLT044A* in das Lobbyregister beim Bayerischen Landtag eingetragen ist.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vom 17.04.2024 wie folgt Stellung.

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Vorbemerkung

Die FV Unterfranken e.V. begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Die Initiativen und Bemühungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der altrechtlichen Waldkörperschaften, – im Weiteren arK - um diese in der heutigen Zeit handlungsfähig zu halten, kommt somit nach annähernd 15 Jahren zu einem Abschluss. Entsprechende Vorhaben wurden bereits im Jahr 2010 initiiert und manifestierten sich im Jahr 2018 in einer Petition zunächst an den Bayerischen Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie in der Folge an den Bayerischen Landtag. Im Mai 2021 überwies der Bayerische Landtag die Petition zur Würdigung an die Bayerische Staatsregierung. Gemeinsam mit den Verbänden wurde in den Folgejahren die Thematik aufgearbeitet. Nach verschiedenen Workshops und Abstimmungen zwischen verschiedenen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung liegt nunmehr dieser Gesetzentwurf vor. Aus Sicht der FV Unterfranken e.V. wird so die Möglichkeit geschaffen, die altrechtlichen Waldkörperschaften wieder handlungsfähig zu machen. Dies ist erforderlich, da die bayernweit mindestens 1.000 Waldkörperschaften mit einer bislang angenommenen Fläche von 26.000 Hektar Waldfläche einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zum Umbau unserer Wälder leisten und den wertvollen Rohstoff Holz zur Verfügung stellen. Auf diese engagierten Waldbesitzer kann nicht verzichtet werden.

Insbesondere den aktiven und engagierten arK muss das notwendige rechtliche Handwerkszeug bereitgestellt werden, um weiter aktiv sein zu können.

Inaktive arK erhalten die Gelegenheit zur Revitalisierung oder werden alternativ aufgelöst.

Dabei ist auch der Eigentumsgedanke wesentlich. So handelt es sich um bestehende Rechte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum 1. Januar 1900. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird somit eine seit 125 Jahren bestehende Lücke geschlossen.

Mit Inkrafttreten der Regelungen im Bayerischen Waldgesetz wird es weiter erforderlich sein, seitens der Staatsregierung und der Forstverwaltung diese neuen Regelungen zu unterstützen und umzusetzen. So wird es notwendig sein, mit ministeriellen Schreiben, Handreichungen oder Schwerpunktämtern effiziente Hilfestellung zu etablieren, um seitens von Justiz und Verwaltung die neuen und notwendigen Schritte erfolgreich umzusetzen.

§ 1 – Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Zu Art. 30-E Aufgebotsverfahren

Bei einer Vielzahl von arK sind aktuell nicht alle Mitglieder erreichbar oder ihr Aufenthaltsort ist unbekannt. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit, insbesondere bei der Beschlussfassung, massiv ein. Im Wege des Aufgebotsverfahrens soll mit der Gesetzesänderung eine Klärung der Mitgliedschaften erreicht werden. Das ist zu begrüßen.

Zu Art. 30 Absatz 1-E

Der Gesetzentwurf sieht als antragsberechtigten Mitglieder der arK, die arK selbst sowie die untere Forstbehörde vor. Damit ist ausreichend und abschließend ein Kreis der Antragsberechtigten etabliert.

Auch die Antragsberechtigung für die untere Forstbehörde ist sinnvoll. Damit kann in dem Fall, dass keine Mitglieder mehr bekannt sind oder die Körperschaft durch Inaktivität nicht mehr handelt, Klarheit geschaffen werden. Dies ist insbesondere aus Waldschutzgründen geboten. Quasi herrenlose Waldgrundstücke können so wieder einer geregelten Bewirtschaftung und Betreuung zugeführt werden. Dies ist insbesondere in Zeiten erhöhter Kalamitäten sinnvoll. Von derart verlassenen und unbetreuten Flächen können intensive Schadensverursachungen im Wald ausgehen. Durch die Zuweisung nach dem Aufgebotsverfahren an einen neuen Berechtigten, wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Fläche wieder ermöglicht. Vielmehr wird die arK handlungsfähig, da ihre Entscheidungen nicht unter dem Vorbehalt eines Widerspruches gegen Maßnahmen aufgrund fehlender oder mangelnder Beteiligung der Berechtigten steht. Der Mitgliederstand wird insofern bereinigt.

Zu Artikel 30 Absatz 1 – E Ausschluss von Mitgliedern aus der Körperschaft und der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Ein Ausschluss erfordert bereits schon aus Eigentums-, also Grundrechtsgründen, hohe Voraussetzungen. Der vorliegende Gesetzentwurf bzw. die Regelung zum Aufgebotsverfahren verfolgt den Zweck, letztendlich einen Ausschluss zu erreichen. Das Spannungsfeld zwischen der Position des geschützten Eigentums und der Handlungsfähigkeit ist offensichtlich. Nach einer Güterabwägung trifft der Gesetzgeber vorliegend zu Recht die Entscheidung, im Rahmen eines Aufgebotsverfahrens Mitglieder und deren Rechte ausschließen zu können. Dies soll dann möglich sein, wenn die Identität des Mitglieds unbekannt ist oder nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. Folgerichtig ist die Begründung dieses Antrags auch nur glaubhaft zu machen und nicht streng zu beweisen. Zu berücksichtigen sein werden in der Gesamtschau die bisherigen Bemühungen des Antragstellers um die nach Identität oder Aufenthalt unbekanntem Mitglieder zu ermitteln.

Art. 30 Absatz 2-E: Antragsberechtigung und Glaubhaftmachung

Die Antragsberechtigung für Mitglieder, die arK selbst sowie die untere Forstbehörde ist sachgerecht. Nur so kann eine umfassende Rechtsbereinigung im Gebiet der arK erreicht werden.

Die vorgesehene Glaubhaftmachung der mangelnden Kenntnis von Identität und Aufenthaltsort der auszuschließenden Mitgliedern ist ein geeignetes Kriterium als Grundlage einer (Ermessens-) Entscheidung der Antragsstelle. Sie wird nach den allgemeinen zivilrechtlichen Beweisregeln mit Frei- und Strengbeweis erfolgen. Es bleibt dem Rechtspfleger beim Amtsgericht überlassen, das Ermessen entsprechend auszuüben.

Die Zuweisung an die Amtsgerichte erfolgt aus der Struktur des Aufgebotsverfahrens. Richtig ist dabei die Alternative des Sitzes der arK bzw. ihrer Belegenheit. Damit sollten keine Lücken bzgl. des Aufgebotsverfahrens bestehen bleiben.

Artikel 30 Absatz 3-E

Als Rechtsfolge des bestandskräftigen Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der arK. Sein Nutzungsrecht wächst den übrigen Mitgliedern zu.

Mit Ausschließung des letzten Mitglieds gilt die arK mit Rechtskraft des Beschlusses als aufgelöst. Beides Rechtsfolgen i.S.d. des Gesetzentwurfes.

Allerdings sehen wir den Vermögensanfall beim Freistaat Bayern in Folge der Auflösung der arK kritisch, Artikel 30 Absatz 3, S. 4-E. Denn historisch sind die Rechte der arK eben nicht vom Staat verliehen bzw. gegeben worden. Sie stammen aus vielfältigen landesherrlichen Rechtsverhältnissen wie solchen der Kirchen (Bistümer), Schenkungen oder Gewährungen aus den Bereichen der Reichsritterschaft, der Herzogtümer oder freien Reichsstädte. Sie sind eben altrechtlich. Ihr Herkommen ist damit mannigfaltig. Es ist fraglich, ob es sachgerecht ist ihr Vermögen, welches aus Nutzungsrechten an Grundbesitz oder auch ev. aus finanziellen Vermögenspositionen bestehen kann, uneingeschränkt dem Freistaat zuzuweisen. Mithin eine neuzeitliche, nachkonstitutionelle Vermögenszuweisung gleichsam dem Gedanken des „neuen Rechtes“ vorzunehmen. Zu prüfen wäre, ob nicht diese Rechte z.B. denjenigen Kommunen zugestanden werden müssen, in denen die arK mit ihren Rechten belegen sind.

Eine solche Zuweisung an die Kommunen sollte allerdings unter den Vorbehalt der Annahme gestellt werden. Zu denken wäre an eine Regelung entsprechend dem zivilrechtlichen oder dem naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht. Die Zuweisung an den Freistaat Bayern sollte die letzte Stufe sein, um herrenlose Rechte an Grundstücken wieder dem Rechtsverkehr zugänglich zu machen.

Zu Art. 31-E Errichtung einer Satzung durch eine altrechtliche Waldkörperschaft

Artikel 31 regelt die Errichtung einer Satzung durch eine arK. Ein solches Verfahren ist erforderlich, um mit der Ergänzung oder Schaffung satzungsrechtlicher Grundlagen die arK wieder handlungsfähig zu machen. Oftmals ist eine solche Satzung nicht mehr vorhanden oder entspricht nicht den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs.

Das standardisierte, detaillierte Verfahren über das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung durch ein Mitglied ist zu begrüßen.

Die Mindestanforderungen an eine zu errichtende Satzung wie die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie die Vertretung der arK sind ausreichend, um eine angemessene Satzung schaffen zu können.

Dass die Benachrichtigung in Textform erfolgen kann, entspricht den Anforderungen des modernen Rechtsverkehrs.

Die Veröffentlichung der Einladung als Anzeige im Staatsanzeiger ist allerdings nicht ausreichend. Zwar kann jeder Betroffene auf diese Veröffentlichung im Staatsanzeiger verwiesen werden, der Gesetzgeber sich mithin freizeichnen. Aus dem Eigentumsgedanken und zur Abschöpfung des ev. letzten vor Ort vorhandenen Wissens zu Belangen der arK regen wir an, die Benachrichtigung ebenfalls im Amtsblatt der belegenen Gemeinde oder einer weiteren/anderen Gebietskörperschaft mit Bezug zur arK zu veröffentlichen. Rechte an der arK bestehen vor Ort. Die Einsicht in den Staatsanzeiger liegt daher eher fern. Folgerichtig sollte aus Subsidiaritätsgründen die Benachrichtigung ebenfalls auf der untersten Ebene erfolgen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung und dem Eigentumsgedanken.

Artikel 31 Absatz 2: Regelungen über die Beschlußfassung

Die detaillierte Vorgabe von Regelungen über die Beschlußfassung ist zu begrüßen. Der Gesetzentwurf stellt klar, dass diese Regelungen nur dann greifen, wenn die arK über keine entsprechenden Regelungen verfügt oder deren Inhalt trotz zumutbarer Anstrengungen nicht festgestellt werden kann. Dies würdigt die anzunehmenden altrechtlichen Vorgaben zur Beschlussfassung und eröffnet den Weg, falls diese Regelungen eben nicht bestehen, zu einem neuen Konstitut. Überdies schafft ein detailliertes Verfahren Rechtssicherheit und ist anwenderfreundlich.

Artikel 31 Absatz 2. Satz am 1 a.E.:

Zur Klarstellung von Artikel 31 Absatz 2 Satz 1 regen wir an, am Ende von Satz 1 noch das Wort „folgenden“ einzufügen. So wird deutlich, dass die Sätze 2 bis 7 des Artikel 31 Absatz 2 gemeint sind. Dies macht das Erfassen des Sinns und Zwecks dieser Regelung einfacher. Die Formulierung sollte deshalb lauten wie folgt:

*... richtet sich die Beschlussfassung nach den **folgenden** Sätzen 2 bis 7....*

Artikel 31 Absatz 2. Sätze 2-5:

Ebenso zu begrüßen ist die stufenweise Absenkung der Anforderungen an das notwendige Quorum der Beschlussfassung. Zunächst ist für eine Beschlussfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum verfehlt, ist die Versammlung frühestens nach vier Wochen und einer Ladungsfrist von zwei Wochen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Hinweis auf bzw. die Ladung zur Folgeversammlung mit der ersten Einladung, Art. 31 abs. 2 S. 4-E, ist pragmatisch. Dies verhindert das zum Erliegenkommen der Initiative zur Schaffung einer Satzung und zur Erlangung der Handlungsfähigkeit.

Ob der Bedeutung der Errichtung oder Änderung einer Satzung ist ein Quorum von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sachgerecht.

Artikel 31 Absatz 2 Satz 6: Wahlgleichheit

Nach dieser Vorschrift steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Etwaige unterschiedlich zu bemessende Anteile werden nicht berücksichtigt. Dies erscheint als eine nachvollziehbare und gerechte sowie angemessene Vorgabe für die Beschlussfassung bzgl. einer Satzung.

Artikel 31 Absatz 2 Satz 7: Bevollmächtigung des Vertreters

Die Regelung über die Bevollmächtigung eines Vertreters in der Mitgliederversammlung ist richtig und führt zu einem praktikablen Vorgehen und ebensolchen Ergebnissen.

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Ausblick:

Spätestens mit Inkrafttreten der Art. 30 und 31 des BayWaldG sollten die neuen Regelungen umfangreich und ausführlich den Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden. Zu denken ist an besondere Informationsmaßnahmen seitens der unteren Forstbehörden. Ebenso sollten die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die forstwirtschaftlichen Vereinigungen und die den Grundbesitz vertretenden Verbände in eine solche Informations- und Kommunikationskampagne eingebunden werden. Ziel sollte es sein, flächendeckend die arK zu erreichen.

Ebenso sollte drei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, eine Evaluierung der Artikel 30 und 31 BayWaldG vorgenommen werden. Aus diesem Anlaß ist zu prüfen, inwieweit arK z.B. rechtlich so ausgestaltet werden können, dass sie Fusionen mit anderen arK eingehen können. Zudem ist zu prüfen, inwieweit das Institut gemeinschaftlicher Nutzungsberechtigung geeignet ist, aufgrund von Kalamitäten devastierte Flächen wieder in eine geordnete Bewirtschaftung aus Gründen des Walderhalts und Waldumbaus zu überführen.